

## WP-4-351 Kapitel 4: Berlin lebt Vielfalt

Antragsteller\*in: Ronald Reimann (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg)

### Änderungsantrag zu WP-4

Von Zeile 350 bis 352 einfügen:

Asylverfahren, der Schutz vor Abschiebung in unsichere Drittstaaten und der Vorrang menschenwürdiger Unterbringung. Dafür ist unbedingt zivilgesellschaftliche Expertise einzubeziehen und das bewährte Berliner Verfahren durch LAF und die Fachstellen des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige Geflüchtete Menschen auszubauen. Beratende Zivilgesellschaft und Rechtsanwält:innen müssen uneingeschränkt Zugang zum Ankunftszentrum erhalten und Beratungsräume müssen gestellt werden. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete brauchen ab Tag 1 ihrer Einreise eine unabhängige Vertretung, die sie rechtlich vertritt und faktisch unterstützt. Der Vorrang des Kindeswohles ist jederzeit sicherzustellen. Berlin soll bei der rechtlichen Vertretung die anerkannten Vormundschaftsvereine und andere freie Träger als unabhängige rechtliche Vertreter einbeziehen, da sie über Erfahrung, Fachwissen und Unabhängigkeit verfügen. Die Altersbestimmung und die Vulnerabilitätsprüfung im Screeningverfahren darf nur von sozialpädagogisch/psychologisch geschulten Fachkräften erfolgen. Doppelprüfungen durch andere Behörden sind zu vermeiden. Kinder brauchen Vertrauenspersonen. Deshalb sollte dieselbe Vertretungsperson den jungen Menschen durch Screening, Asylverfahren und Vormundschaft begleiten. Maximal 30 Minderjährige dürfen von einer Vertretungsperson betreut werden, um eine individuelle Begleitung zu gewährleisten und die EU-Asylreform kindeswohlorientiert umzusetzen.

### Begründung

(1) Im Rahmen der GEAS-Reform muss künftig in jedem Einzelfall geprüft werden, ob bei Asylantragstellenden eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt. Artikel 12 Absatz 3 der Screening-Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Vulnerabilität von Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden können.

Bereits seit 2008 besteht in Berlin ein bewährtes, dreistufiges Verfahren zur Feststellung besonderer Schutzbedarfe in enger Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst des LAF und den Fachstellen des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). In einem ersten Schritt prüft das LAF Hinweise auf besondere Schutzbedürftigkeit, in einem zweiten Schritt ermitteln die BNS-Fachstellen die daraus resultierenden spezifischen Bedarfe, und in einem dritten Schritt erfolgt die entsprechende Versorgung im Regelsystem.

Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Vulnerabilitätsprüfung im Zuge der GEAS-Reform sollten nicht nur einzelne Verfahrensschritte bei den Behörden angepasst werden, sondern das Berliner Verfahren insgesamt ausgebaut werden, um eine bestmögliche Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere eine auskömmliche Finanzierung des LAF-Sozialdienstes, der BNS-Fachstellen für Beratung im Ankunftszentrum sowie regelmäßige Schulungen zur Sensibilisierung der beteiligten Akteur\*innen.

(2) Um Antragstellende – insbesondere Personen mit besonderen Schutzbedarfen – angemessen unterstützen zu können, muss der Zivilgesellschaft nicht nur ein freier und uneingeschränkter Zugang zum Ankunftszentrum gewährt werden, sondern es müssen auch ausdrücklich Beratungsräume zur Verfügung gestellt werden. Einschränkungen des zivilgesellschaftlichen Zugangs, wie sie in der Notunterkunft Tegel erfolgt sind, dürfen sich nicht wiederholen. Aufgrund des besonderen

Schutzbedarfs und der Vulnerabilität von Unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist im Wahlprogramm auch explizit darauf hinzuweisen.

(3) Die (rechtliche) Vertretung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter muss ab Tag 1 der Einreise sichergestellt werden und durch eine konkrete unabhängige Person erfolgen, um die Vorgaben der Asylreform im bestmöglichen Interesse des Kindes umzusetzen. Art. 13 der Screeningverordnung verlangt, dass so bald wie möglich Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Vertretung sicherzustellen. Der Vertreter muss über die erforderlichen Fertigkeiten und das erforderliche Fachwissen verfügen und darf ausschließlich zum Schutz des Wohls und des allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen handeln. Die Vertretungsperson darf keine Person sein, die für jegliche Teile der behördlichen Überprüfung verantwortlich ist, sie muss unabhängig und weisungsfrei handeln und darf maximal 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig vertreten. Diese strengen Vorgaben der Asylreform sollen unter Einbeziehung der in Berlin anerkannten Vormundschaftsvereine umgesetzt werden, um Unabhängigkeit und Fachlichkeit bestmöglich zu gewährleisten.

## Unterstützer\*innen

Jonathan Philip Aus (KV Berlin-Neukölln); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Jan Möbius (KV Berlin-Lichtenberg); Monika Hopstock (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Mika Nyke Lou Aßhauer (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Christoph Lorenz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Birgit Vasiliades (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Catrin Wahlen (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Birgit Gust (KV Berlin-Kreisfrei)